

Best. Zeit. Morg. 7 Uhr. Incom-  
werden bis Abends 6. Sonnt.  
bis Mittags 12 Uhr angenom-  
men in der Expedition:  
Marienstraße 13.

Abonnement vierteljährl. 20 Ngr.  
bei unentgeltlicher Lieferung in's  
Haus. Durch die P. Post viertel-  
jährlich 22 Ngr. Einzelne Num-  
mern 1 Ngr.

# Dresdener Nachrichten

## Tageblatt

für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur Theodor Drobitsch.

No. 126.

Mittwoch, den 6. Mai 1863.

Anzeigen i. dies. Blatte, das zur Zeit in 7300 Exempl.  
erscheint. Anders eine erfolgreiche Verbreitung.

Dresden, den 6. Mai.

— Se Maj. der König hat gestattet, daß der Hauptmann v. Süßmilch, genannt Hörnig I., vom 12. Infanterie-Bataillone das ihm verliehene Ritterkreuz des herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens, und der Oberkanonier Franz Maximilian Zimmermann vom Fußartillerie-Regimente die ihm verliehene päpstliche Medaille „pro Petri Sede“ annehmen und tragen darf.

— S. R. K. S. die verw. Frau Großherzogin von Toscana und S. R. S. die Prinzessin Amalie sind gestern früh nach 8 Uhr nach Schlackenwerth gereist.

— † Oeffentliche Gerichtsverhandlung vom 5. Mai. Heute stehen zwei Hauptverhandlungen an. Die Zuhörerräume sind fast leer, ein seltener Fall. Zuerst tritt auf die Anklagebank wiederum ein in desolatem Zustande sich befindender Mensch, der mit der Welt abgeschlossen zu haben scheint. Ihm ist Alles gleichgiltig, ebenso gleichgiltig legt er ein volles offenes Geständniß ab, das wohl an ihm zu ehren wäre, hätte er nicht wegen Diebstahls und Betrugs schon zweimal im Gefängniß und im vorigen Jahre wiederum wegen Diebstahls sogar 4 Monate im Arbeitshause gesessen. Seine Kleidung ist defect, sie deutet auf ein unthätiges, bedauernswerthes Leben hin. Andreas Beyer steht vor dem Richter, abermals des ausgezeichneten Diebstahls angeklagt. Er ist 37 Jahre alt, zu Döberitz gebürtig, wo sein Vater noch lebt. Er diente stets als Handarbeiter auf verschiedenen Dörfern. Am 10. August 1862 wurde er aus dem Arbeitshause entlassen und hielt sich seit jener Zeit an verschiedenen Orten auf. Am 10. März 1863 erinnerte er sich wieder einmal eines gewissen Gutsbesizers Johann Christian Ferdinand Kranke, der zu Oberhermsdorf wohnt und bei dem er früher in Arbeit gestanden. Dort begab er sich Abends gegen 10 Uhr hin, drückte im Wohnhause eine Fensterscheibe ein, stieg ein, gelangte durch eine Kammer in die Wohnstube und stahl dort einen alten schwarzen Rock, der heute auf dem Gerichtstisch figurirt, ein Paar alte Stiefeln und ein Paar ebenso alte Pantoffeln. Der Rock, der eigentlich nicht dem Gutsbesizer, sondern dem Tagearbeiter Vogt gehört, ist auf 20 Ngr., das Paar Stiefeln auf 15 Ngr., das Paar Pantoffeln auf 8 Ngr. taxirt. Letztere hat er verkauft, Rock und Stiefeln aber getragen. Er sagt, der Rock habe schon ein Loch am Ellenbogen gehabt. Hr. Staatsanwalt Helb faßte sich im vorliegenden Falle kurz und beantragte einjährige Zuchthausstrafe, was auch bestätigt wurde. — Um 11 Uhr tritt ein Handlungsbesliffener auf die Anklagebank, Friedrich Wermann, der am 2. Juli 1840 geboren, bei einem hiesigen Kaufmann in Condition, in der letzten Zeit aber geschäftslos war und deshalb in Noth gerieth, in Folge dessen er einen Brief im Namen seines früheren Prinzipals an einen hiesigen Baron schrieb, in welchem er 100 Thlr. angeblich für den Ersteren auf Credit verlangte, da eben der Preis eines gangbaren Artikels sehr im Fallen und also billig anzuschaffen sei, später aber ein größerer Verdienst zu erwarten sei. Der Baron gab das Geld, womit sich der junge Mann entfernte. Er

bezahlte theils Schulden, theils kaufte er sich Kleider dafür. Es wurden 84 Thlr. 27 Ngr. bei ihm noch vorgefunden, die der Verletzte heute zurückerhält. Der besagte Brief ist sehr geschickt, correct und stylistisch geschrieben. Der Beschuldigte gesteht Alles offen ein. Hr. Staatsanwalt Heinze spricht nur Einiges über die Strafzumessung, hebt zu seinen Gunsten den großen geleisteten Erfaß und seine Jugend hervor und beantragt die Bestrafung. Hr. Advocat Dr. Schaffrath rechnet auf ein milbes Urtheil. Er erhielt 18 Monate Zuchthaus.

— † Aus der Hauptverhandlung gegen den Tischlermeister Uhlmann zu Tharandt habe ich zu berichten, daß die Zeugin Künzel, die bei dem Angeklagten diente, wohl mit ihm Umgang gehabt, nicht aber von ihm schwanger gewesen, am allerwenigsten aber entbunden worden sei. Im ersten Theil der Verhandlung wurden allerdings derartige Angaben gemacht, als ich aber Nachmittags mich auf einige Zeit aus dem Gerichtssaale entfernte, stellten sich die Sachen anders heraus.

— \* — Am 4. Mai fand in Abwesenheit Sr. R. S. des Prinzen Georg, und zwar leider etwas zeitiger als bisher, die letzte Versammlung des R. S. Alterthumsvereins vor den Sommerferien statt. Zuerst kamen die angeblichen Ansprüche des Freiburger Alterthumsvereins zur Sprache, welcher vor einiger Zeit dem hiesigen Verein viele Gegenstände, darunter eine Anzahl von theilweise goldnen Ringen, ferner 28 Crucifixe, meist von edlem Metall, gegen 50 Holzfiguren, darunter ein Heiland aus dem 12. Jahrhundert in Lebensgröße u. s. w. aus den Kreuzgängen des dortigen Domes überlassen hatte und nunmehr zurückfordert. — Einen interessanten Vortrag hielt Herr Rector M. Rüdiger über einige in Siebenbürgischen Schächten aufgefundenene mit Wachs überzogene Tafeln (Urkunden), unter denen eine den Verkauf und Kauf eines Mädchens aus Mösten und einen hierüber im Jahre 139 n. Ch. G. entstandenen Rechtsstreit betraf. — Nachdem der Vereinsclaffirer Herr Adv. v. Quersurth noch einige geschäftliche Angelegenheiten besprochen, auch zwei neue Mitglieder aufgenommen worden, ging die Versammlung auseinander, um erst am 5. October d. J. wieder zusammenzukommen.

— Vielfache in dieser Beziehung geführte Beschwerden veranlassen die königliche Polizeidirection die für die Tanzbelustigungen in hiesiger Stadt gegebene Bestimmung einzuschränken, nach welcher der Schluß aller öffentlichen Tanzergnügungen auf Mitternacht 12 Uhr festgesetzt ist und nur im Falle besonders dazu ertheilter Erlaubniß früh 1 Uhr erfolgen darf. Für die genaue Befolgung dieser Vorschrift ist der betreffende Inhaber des Tanzlocales verantwortlich, welcher mit Eintritt dieser Zeit das Local zu räumen und die Hilfe des anwesenden Polizeibeamten nur für den Fall, daß seiner Weisung nicht Folge geleistet wird, in Anspruch zu nehmen hat. Diejenigen Inhaber von Tanzlocalen, welche dieser Bestimmung zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder dem entsprechenden Gefängnißstrafe belegt, während gegen die Gasse, soweit dieselben der Weisung des Polizeibeamten zum Verlassen